

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21688 –**

Besteuerung von Edelmetall-Zertifikaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Jahressteuergesetz 2020 sieht eine Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vor, welche den Begriff der Kapitalforderungen erweitert und zukünftig auch Erträge aus Forderungen erfasst, „wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrages eine Sachleistung gewährt wird oder eine Sachleistung gewährt werden kann. Mit der Erweiterung des Tatbestandes werden somit auch Kapitalanlagen erfasst, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind und wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind.“ (vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-07-17-JStG-2020/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Bisher waren entsprechende Veräußerungsgewinne steuerfrei, wenn der Anleger die Wertpapiere länger als zwölf Monate gehalten hat. Die Neuregelung im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 hätte zur Folge, dass z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Goldpapieren vom 1. Januar 2021 an der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegen. Das entspräche einer Belastung von bis zu 27 Prozent (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bundesregierung-will-steuerpflicht-fuer-xetra-gold-16873375.html?premium>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen in Deutschland physisches Gold bzw. andere Edelmetalle halten, und wenn ja, welche?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viel physisches Gold bzw. andere Edelmetalle in Deutschland von Privatpersonen bzw. anderen Institutionen in Deutschland gehalten werden, und wenn ja, welche?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das jährliche Handelsvolumen von physischem Gold bzw. anderen Edelmetallen in Deutschland, und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet. Zu den Fragen 1 bis 3 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Veräußerungsgewinne aus Gold innerhalb der Spekulationsfrist?
Welche Steuereinnahmen werden daraus jährlich generiert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele Personen halten nach Kenntnis der Bundesregierung wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“ (vgl. Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2020)?
 - a) Wie hoch ist der entsprechende Wert dieser Kapitalanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments kann der Wert von wirtschaftlich mit Zertifikaten gleichgesetzten Kapitalanlagen, die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder Edelmetallen gerichtet sind, bestimmt werden. Für inländische private Haushalte beträgt der Wert der in Deutschland verwahrten Bestände zum Stichtag 30. Juni 2020 dabei 6,7 Milliarden Euro. Diese Angabe umfasst jedoch keine Anlagen, die im Ausland verwahrt werden und ist daher unvollständig. Eine Aussage über die Anzahl der Halter ist nicht möglich.

- b) Wie hoch ist der Wert dieser Kapitalanlagen, welche speziell auf die Lieferung von Gold gerichtet ist?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Welche weiteren Sachleistungen hat die Bundesregierung identifiziert? Wie hoch ist der Wert dieser sonstigen Kapitalanlagen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Handelsvolumen von wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbaren Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“ (vgl. Entwurf zum Jahressteuergesetz 2020)?

Der BaFin liegen Meldungen nach Art. 26 MiFIR zu Geschäften in wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbaren Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“, an Handelsplätzen und über systematische Internalisier mit einem Gesamtvolumen von 152,3 Mio. Euro (2018), 431,7 Mio. Euro (2019) sowie 556,8 Mio. Euro (1. Halbjahr 2020) vor. Bei diesen Kapitalanlagen handelt es sich um Exchange Traded Commodities in Form von Inhaberschuldverschreibungen, die dem Gläubiger eine Lieferung von physischem Gold seitens des Emittenten verbrieften.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Veräußerungsgewinne aus wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare Kapitalanlagen, „die auf eine Sachleistung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind“ (vgl. Entwurf zum Jahressteuergesetz 2020)?

Welche Steuereinnahmen werden daraus jährlich generiert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie begründet die Bundesregierung die geplante Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG?
9. Plant die Bundesregierung einen Bestandsschutz für die von der geplanten Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG betroffenen Kapitalanlagen?
Wenn ja, welche Fristen sind seitens der Bundesregierung geplant?
10. Welche steuerlichen Mehreinnahmen erwartet die Bundesregierung durch die geplante Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG?
11. Erwartet die Bundesregierung einen Rückgang des Handelsvolumens bzw. Bestandsvolumens der von der geplanten Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG betroffenen Kapitalanlagen?
Wenn ja, welchen Rückgang erwartet die Bundesregierung?

Die Fragen 8 bis 11 werden zusammengefasst beantwortet. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu ändern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.